Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 27

Artikel: Der militärische Wert des neuen Zeppelin'schen Luftschiffs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

länger oder kürzer uneingeteilt zu lassen, dann dürfen die Beförderungsbedingungen der neuen Verordnung nicht auf diese Instruktoren angewendet werden. Es geht unmöglich an, dass irgend einer derjenigen Offiziere, die immer im Dienst sind, durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen im Avancement ungünstiger gestellt ist als die andern Offiziere, die nur zeitweise im Dienst sind.

Durch den zweiten Absatz des Artikels 107 wollte unser jetziges Gesetz das Instruktionskorps fest mit dem übrigen Offizierkorps verschmelzen. Das wird niemals erreicht, wenn, wie aus dem hier Dargelegten hervorgeht, der Instruktor im Avancement gegenüber den andern Offizieren zurückgesetzt ist. Die Beförderungsverordnung bedarf in dieser Beziehung einer Revision oder Ergänzung.*)

Der militärische Wert des neuen Zeppelin'schen Luftschiffes.

(Korrespondenz.)

Die Vorversuche mit dem grossen Zeppelinschen Luftschiff sind bis jetzt derart günstig verlaufen, dass angenommen werden darf, er werde auch die grosse Ballonfahrt glücklich bestehen, die für die Uebernahme durch das deutsche Reich zur Bedingung gemacht worden ist. Bekanntlich wird eine Probefahrt von 24 stündiger Dauer verlangt, auf der mindestens 400 Kilometer zurückgelegt werden, eine Höhe von 1500 Meter erreicht und der Beweis erbracht wird, dass das Luftschiff auf festem Boden landen kann.

Jedermann von Herz wird dem greisen Erfinder aufrichtig den durch seine zähe Energie wohlverdienten Erfolg gönnen, aber der Beweis des Kriegswerts und der Kriegstüchtigkeit ist damit noch nicht erbracht.

Die jüngsten verunglückten Fahrten des "Great Morell" und des Ballons Capitan Olivellis, sowie des englischen Ballons "Valkyrie" haben bewiesen, welchen schweren Gefahren, Unfällen und Havarien die Luftschiffe ausgesetzt sind, wenn sie, wie der erstere, nicht solid konstruiert sind, oder, wie der Olivellis, in Gewitter, oder, wie der letztere, an die Grenze entgegengesetzter Luftströmungen oder in Schneestürme geraten. Selbstverständlich wird durch Unfällen die die Möglichkeit von haltung des mit Zeppelin abgeschlossenen Vertrages, wenn seine Bedingungen erfüllt werden, nicht alteriert, und dass das deutsche Reich mit seinen grossen Mitteln die Fortsetzung der Fahrtversuche weit leichter durchführen kann, als ein Privatmann, der bereits so viel für sie opferte, und dass dasselbe in jenem Falle sein grosses Werk übernimmt und weiter fördert, ist angezeigt und eine gebotene Verpflichtung. Allein an der unlängst aufgetretenen Behauptung: "Eine für Kriegszwecke voll ausreichende Verwendbarkeit werde das Zeppelin'sche Luftschiff auf alle Fälle aufweisen", sind zurzeit noch Zweifel gestattet. Bringen doch, Hauptmann Hildedie Vertreter der Militärbrand zufolge, verwaltung und die in Friedrichshafen anwesenden Luftschifferoffiziere den grossen Luftschiffen immer noch keine Sympathie entgegen. Zwar wurde die gleichzeitige Behauptung, "von der massgebenden Stelle sei auch stets der Ankauf der Zeppelin'schen Ballons bekämpft worden", inzwischen dementiert, jedoch diejenige nicht, dass der Kommandeur des Luftschifferbataillons, Major Gross, der Zeppelin'schen Erfindung immer noch skeptisch gegenüber stehe, obgleich er die bisherigen Erfolge des Systems anerkennen musste.

Wenn auch an und für sich die kleinen Havarien, die den angesagten ersten Aufstieg verzögerten und veranlassten, dass die erste Probefahrt nicht ganz gelang, bei so einer Neukonstruktion nichts sagen wollen, so beweist doch die Verhinderung des Aufstiegs durch Undichtwerden zweier Auspufftopfmäntel und durch den Föhnsturm, von wie vielen Umständen der sichere Gebrauch einer solchen Maschine abhängig ist. Die erstern Verzögerungen traten ganz unerwartet ein, nachdem man wohl für den Aufstieg zum 16. Juni genügend bereit zu sein glaubte. Im Kriegsfall vermag aber selbst eine kurze Verzögerung in den Tagen grosser Entscheidungen und den ihnen unmittelbar vorausgehenden, die Tätigkeit

^{*)} Anmerkung der Redaktion. Uns scheint. der Grund der berechtigten Klagen liegt nicht in den Bestimmungen der Beförderungsverordnung, sondern in der Auffassung des Instruktionskorps und darin, dass man noch nicht angefangen hat, den Bestimmungen des ersten wie des zweiten Absatzes des Artikels 107 des Gesetzes nachzuleben. Dass man nicht, nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, Instruktoren "in der Militärverwaltung verwendet", ist der Grund, weswegen im Instruktionskorps vielzuviel ältere Offiziere höhern Grades sind, und dies wiederum ist der Grund, weswegen man nicht recht den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Gesetzes-Artikels nachlebt und fortfährt, sich mit der aus frühern Zeiten beliebten Einteilung der Instruktoren bei der Landwehr zu behelfen, wo sie mehr oder weniger nur auf dem Papier ein Kommando führen. Es ist evident, dass es unmöglich angeht, jetzt plötzlich (wie es dem zweiten Absatz des Artikels 107 entspricht) all den Obersten und Oberstleutnants im Instruktionskorps, die zur Disposition stehen oder ein Titularkommando in der Landwehr führen, ein wirkliches Kommando zu geben. Soweit nicht durch Anwendung des ersten Absatz Artikel 107 nach oben Luft gemacht werden kann, muss ein grosser Teil von ihnen dort bleiben, wo sie vor Erlass des neuen Gesetzes waren; aber man darf keine Instruktoren neu in solche Stellung bringen - niemals aber darf man auf diese Instruktoren in Ausnahmestellung Bestimmungen über Avancements-Bedingungen zur Anwendung bringen, die für die normalen Verhältnisse zugeschnitten sind.

und Leistung des Luftschiffs im gebotenen Mo- | kanntlich ein früheres Luftschiff Zeppelin's, das ment völlig auszuschalten. Während der wichtigen Periode des strategischen Aufmarsches der Heere fiele dies zwar deshalb weniger ins Gewicht, weil dieselbe einen grössern Zeitraum beansprucht, und das Luftschiff während der ganzen Dauer desselben noch wirksam zu werden vermag. Allein selbst bei gelungenem Aufstieg und günstig begonnener Fahrt bleibt das Luftschiff beständig jenen Schwierigkeiten, namentlich aber den Witterungseinflüssen, wie ungünstigen starken Winden, Sturm, starkem Regen, Gewittern und Schneefall etc. ausgesetzt, so dass nicht mit völliger Sicherheit auf sein Funktionieren und seine Leistungen im gebotenen Moment zu rechnen ist. Immerhin kann dasselbe, wenn es zur richtigen Zeit zuverlässig zu funktionieren vermag, für die strategische Aufklärung von ausserordentlichem Werte sein, eine Ansicht, die auch der deutsche grosse Generalstab vertritt, und die ihn in einen gewissen Gegensatz zu den militärtechnischen Beurteilern zu stellen scheint. denke sich die Situation der deutschen und der französischen Heere vor dem 2. September 1870, als über den Abmarsch Mac Mahon's nach Norden auf Sedan nur das Quodlibet der einzelnen Meldungen der Kavallerie und der Offizierpatrouillen vorlag, so dass Moltke sich in der für den Marschbefehl auf Sedan entscheidenden Nacht einen Posten vor sein Quartier stellen liess, um bei der Berechnung des Facits dieser Meldungen und sonstiger Nachrichten völlig ungestört zu sein. Die Meldungen eines lenkbaren Luftschiffs aber würden ihm diesen kritischen Moment erspart haben, und ähnlich war die Lage vor Königgrätz, wenn dort ein Luftschiff und nicht die Meldung eines kühnen Aufklärungsrittes des Generalstabsmajors von Unger, der leicht von der österreichischen Kavallerie abgefangen werden oder stürzen etc. konnte, davon Kunde gab, dass grosse österreichische Heeresmassen, und somit die österreichische Hauptarmee, sich noch auf dem westlichen Elbufer befanden.

Somit erscheint der Wert des Zeppelinschen Luftschiffes für derartige äusserst wichtige Fälle sehr gross, vorausgesetzt, dass es auch die ihm gestellten Bedingungen erfüllt. Unter ihnen ist diejenige des Landens auf festem Boden auch ohne Schutzhalle und sein Wiederaufstieg von dort von besondrer Wichtigkeit; denn die andernfalls gebotene Rückkehr zu einem Ballonhafen zur Aufnahme neuen Betriebsmaterials etc. bedingt wichtigen, nachteiligen Zeitverlust und kostspielige Neuanlagen. Bei Sturm aber erscheint das Landen und namentlich das Verweilen auf dem Erdreich ohne Schutzhalle bis jetzt kaum angängig. Ein Sturm zerstörte beauf dem Erdreich ohne Schutzhalle gelandet war, am 17. Januar 1906. Ob seine heutigen Verankerungsmittel derartige sind, um dieser Gefahr zu begegnen, bedarf erst des tatsächlichen Beweises Allerdings will Zeppelin sich der Sturmgefahr durch Aufstieg in ruhige Luftregionen entziehen. Allein damit ist dem Erfordernis der Betriebsmaterialergänzung nicht genügt.

Es ist vielleicht die Frage, ob die halbstarren weit kleinern Ballons der deutschen und andrer Militärverwaltungen für die strategische Aufklärung nicht ausreichendes zu leisten vermögen. Allein ihre Flugdauer ist weit kürzer, ihr Aufklärungsbereich daher ein weit kleinerer, und dies spricht für die Ansicht des deutschen grossen Generalstabs zugunsten des grossen Ballons Zeppelin's und für das starre System. Voraussetzung für die erfolgreiche Verwendung desselben bleibt aber, dass es mit Sicherheit funktioniert. Die weit kleinern halb- und unstarren Ballons haben den Vorteil der Zusammenlegbar. keit und leichten Transportfähigkeit, und dass sie keiner Schutzhalle im Felde, sondern nur einer solchen für die Friedenskonservierung, bedürfen. Sie bieten überdies Wind und Wetter geringere Angriffsflächen und erfordern weit geringere Herstellungskosten.

Was die Verwendung beider Ballongattungen als Kriegswaffe durch den Sprengkörperwurf betrifft, so genügt schon der Hinweis darauf, dass der neue Ballon Zeppelin's bei vollständiger Ausrüstung nur 2100 kg Mehrbelastung gestattet, um zu zeigen, dass ihre Wirkung durch den Sprengkörperwurf auf den heutigen sich über mehrere Meilen Ausdehnung erstreckenden Schlachtfeldern keine entscheidende, ausschlaggebende zu sein vermag, wenn auch einzelne Stützpunkte derselben, wie Befestigungen, Batterien etc. von ihnen mit grösstem Erfolg beschossen werden können. Denn das Zeppelin'sche Luftschiff vermag nur 50 der etwa 42 kg wiegenden Granaten der schweren Feldhaubitzen mit sich zu führen, und selbst eine grössere Anzahl von Luftschiffen daher nur eine, für die Anforderungen bedeutender Wirkung auf den Schlachtfeldern unerhebliche, Anzahl. Dagegen sind sie imstande, gegen Festungen, bei denen die längere Dauer der Belagerungsoperation sowohl die Auswahl günstiger Wettertage, wie den Munitionsersatz gestattet, bedeutende, unter Umständen vielleicht entscheidende Wirkung zu erzielen. Bei Metz war 1870, falls zur förmlichen Belagerung des Platzes geschritten werden musste, der gegen die Südfront der Festung gerichtete Angriffsplan darauf berechnet, dass die dort die Seille-Inundation anstauende Schleuse durch den in direkten Schuss zerstört würde. Allein dies war offenbar schwieriger, als wenn ein Luftschiff eine Anzahl schwerer Granaten auf die Schleuse herabfallen liess und sie zerstörte. Auch den zeitraubenden Angriff und den Sturm auf die Malakoff-Befestigung bei Sebas t o p o l hätte der Granatwurf eines Luftschiffes voraussichtlich unnötig gemacht. Strassburg, das durch das Bombardement und einen bis zu zwei offenen Breschen im Hauptwall durchgeführten Angriff fiel, erforderte 200,723 Belagerungsartilleriegeschosse, und Belfort, das durch die Beschiessung nicht fiel, 109,391 derartiger Geschosse. Hiernach lässt sich der Wirkungseffekt des Sprengkörperwurfs der Luftschiffe nicht nur gegen Festungen, sondern auch in Feldschlachten, und gegen befestigte Feldstellungen, abschätzen, die beide ebenfalls einen gewaltigen Munitionsverbrauch erfordern. Die strategische Aufklärung über das Heer Feindes und unter Umständen auch die Orientierung über das eigne, stellen sich als die Hauptaufgaben der Luftschiffe dar, und für sie vermögen dieselben allerdings, bei günstigen Witterungsverhältnissen, von grösstem Vorteil zu werden.

Eidgenossenschaft.

Der XIII. Bericht über den schweizerischen Zentralverein vom roten Kreuz für das Jahr 1907 konstatiert ein erfreuliches Blühen und Gedeihen der Rotkreuzbestrebungen im ganzen Schweizerland. Die grossen Aufgaben, die sich der Verein zum Ausbau des freiwilligen Hilfswesens stellt, sind in gedeihlicher Entwicklung begriffen.

Die Rotkreuzpflegerinnenschule in Bern zur Heranbildung von Krankenpflegepersonal blickt auf eine segensreiche Tätigkeit und eine erfreuliche Entfaltung zurück. Durch Ankauf ihrer bisherigen Wohnstätte, des Lindenhofspitals in Bern, hat sie ein eignes Heim erworben, was für ihre weitere Entwicklung von sehr grossem Vorteil sein wird.

Die Heranbildung von Sanitätshilfskolonnen im Land herum zeigt ebenfalls erfreuliche Zunahme. Zu den 5 bisher bestehenden (Bern, Aarau, Glarus, Basel und Biel) sind im Berichtjahr 5 weitere (St. Gallen, Schaffhausen, Luzern, Winterthur und Zürich) teils neu hinzugekommen, teils im Entstehen begriffen.

Die Auschaffung von Spitalmaterial und Errichtung von Magazinierungsräumlichkeiten sind einer weitern Zukunft vorbehalten.

Behufs Beschaffung der Mittel für diese grossen Aufgaben ist ein Prämienanleihen in Aussicht genommen, im Betrag von 3½ Millionen Franken, wozu die Direktion bereits Auftrag erhalten hat. Die über die erforderliche Million hinaus aufzunehmenden 2½ Millionen werden zur Amortisation und zur Prämienauszahlung verwendet. Dieses Auleihen soll nächstens ausgegeben werden und es ist ihm ein voller Erfolg zu wünschen.

In den 46 Zweigvereinen wurde fleissig gearbeitet durch Abhaltung von Samariter- und Krankenpflegekursen, durch Ausbildung von Hilfskolonnen oder Subvention solcher Bestrebungen.

Der Zentralverein unterstützt die Zweigvereine durch Beiträge an Kurse und Felddienstübungen oder Materialanschaffungen für Hilfskolonnen, er subventioniert auch Spitäler und Krankenpflegepersonal heranbildende Anstalten, die ihm das letztre zu Kriegszeiten zur Verfügung stellen.

Der Zentralverein besitzt ein Vermögen von Franken 163 383.38. Die Rechnung im Berichtsjahr zeigt bei Franken 82 301.75 Einnahmen und Franken 76 262.07 Ausgaben einen Vorschlag von Franken 6 039.68.

An Stelle des im Februar 1908 verstorbenen hochverdienten Zentralpräsidenten, des Herrn Nationalrat von Steiger wählte die diesjährige Delegiertenversammlung Herrn Stadtpräsident Pestalozzi von Zürich.

Die Bestrebungen des roten Kreuzes, die lediglich auf die Erleichterung des Loses der im Krieg Verwundeten hinzielen, die berufen sind, die vollständig ungenügende Zahl der Sanitätsformationen der 2. und der 3. Sanitätshilfslinie zu ergänzen, verdienen die Unterstützung jedes Wehrmanns. Es sind daher alle Kameraden, die dem roten Kreuz noch nicht angehören, dringend eingeladen, sich ihm anzuschliessen.

B. v. S.

Ausland.

Deutschland. Die für dieses Jahr vorgesehenen grössern Pionierübungen sind nunmehr festgesetzt. Sie werden sich auf dem Gebiete des Festungskrieges bewegen, wobei jedoch nur Pionierbataillone beteiligt sein werden, da es sich besonders um die Tätigkeit beim Nahkampf im Festungskrieg handeln wird, der bis zum Schlussakt des Sturms auf das angegriffene Festungswerk durchgeführt werden soll. Es finden drei solcher Uebungen statt, an deren erster bei Mainz unter der Leitung des Obersten v. Reppert, der an der Spitze der 2. Pionier-Inspektion steht, die Pionier-Bataillone Nr. 20 und 21 vom 21. bis 25. Juli teilnehmen. Die zweite derartige Uebung wird vom 27. Juli bis 1. August bei Thorn unter Leitung des Inspekteurs der 1. Pionier-Inspektion, Generalmajor Genêt, abgehalten und es sind daran die beiden Pionier-Bataillone Nr. 17 und 23 beteiligt. Eine dritte Festungskriegübung ist dann unter Leitung des Inspekteurs der 3. Pionier-Inspektion, Generalleutnant Haack und unter Teilnahme des Deutzer Pionier-Bataillons Nr. 7 und des Pionier-Bataillons Nr. 10 in der Zeit vom 24. bis 29. August bei Wesel vorgesehen. Köln. Ztg.

Frankreich. Die diesjährigen französischen Armeemanöver finden südlich von Blois in der Sologne unter Leitung des Generalissimus General Lacroix, zwischen dem IV. und V. Armeekorps nebst einer Kavallerie-Division, und dem VIII. und IX. Armeekorps nebst einer Kavallerie-Division und einer Kolonial-Division, statt; die Bestimmungen für dieselben sind unlängst herausgegeben worden. Aus ihnen erhellt, dass 2 Armeeoberkommandos gebildet, und die Generalkommandos und Divisionsstäbe annähernd wie mobile Formationen zusammengesetzt werden. Die Infanterieregimenter rücken mit je drei Bataillonen aus. Die Kompagnien werden weit stärker sein, als sonst bei den Manövern, werden aber viele Leute (Reservisten der Jahrgänge 1901-1904) enthalten, die nur ein Jahr aktiv gedient haben. Wichtig ist die Bestimmung, dass die Batterien, abgesehen von sonstigen Fahrzeugen, vier Geschütze und vier Munitionswagen stark sein sollen, und die Abteilung zu drei Batterien, ausser Offizierpferden, mindestens 225 Pferde aufweisen soll. Die Kavallerie-Regimenter rücken mit je vier Schwadronen aus. Dort, wo nicht Ergänzungsschwadronen von andern